

## **Vernehmlassungsantwort**

<b>Thema</b>	<b>Richtplananpassungen 2024</b>
Für Rückfragen	Simon Buri (Grossrat), Tel. 076 588 96 14
Absender	Grünliberale Partei Kanton Bern, Postfach 9374, 3001 Bern E-Mail: <a href="mailto:be@grunliberale.ch">be@grunliberale.ch</a> , <a href="http://www.be.grunliberale.ch">www.be.grunliberale.ch</a>
Datum	25.11.2024

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, im Rahmen der Mitwirkung zu den Richtplananpassungen '24 Stellung zu nehmen. Vorab bedanken wir uns bei allen beteiligten Stellen sowie insbesondere den Mitarbeitenden des AGR, welche die Federführung für dieses wichtige kantonale Planungsinstrument innehaben.

Nachfolgend erhalten Sie unsere Stellungnahmen und Anträge zu den vorgesehenen Anpassungen von Massnahmenblättern.

### **A\_01 Baulandbedarf Arbeiten bestimmen**

#### Antrag

Die Grünliberalen lehnen zum jetzigen Zeitpunkt ab, dass alle Arbeitsplatzschwerpunkte von kantonalem Interesse neu nicht mehr dem kommunalen Bedarf angerechnet werden sollen.

#### Begründung

Wir verschliessen uns dem Anliegen nicht grundsätzlich, aus den vorliegenden Erläuterungen erschliesst sich für uns aber zu wenig, was der konkrete Handlungsbedarf für eine solche Anpassung ist und welche Auswirkungen diese Anpassung haben könnte. Da es sich um bedeutende Flächen handelt, sind negative Zersiedelungseffekte und ein Verlust an Kulturland nicht auszuschliessen. Diese möglichen negativen Auswirkungen müssen aus unserer Sicht sorgfältig mit dem voraussichtlichen Nutzen der Anpassung abgewogen werden.

Wir begrüssen hingegen, dass die ÖV-Erschliessungskriterien für Einzonungen von Nichtkulturland und Umzonungen geringfügig gelockert worden sind. Die Verankerung des Verkehrsaufkommens als bestimmender Faktor für die Anforderung an Ein-

zonungen grösser als 1 ha ist sinnvoll. Auch die neu geschaffenen Grundlagen, um bei massvollen Erweiterungen bestehender Betriebe situationsgerecht Ausnahmen zu gewähren, werden sehr begrüsst. Dabei wird insbesondere den Bedürfnissen von Unternehmen in Streusiedlungsgebieten Rechnung getragen, ohne die übergeordneten Ziele der Raumplanung zu gefährden.

Wir sind zuversichtlich, dass mit diesen Anpassungen die richtige Balance zwischen der Siedlungsentwicklung nach innen und der wirtschaftlichen Entwicklung besonders von bestehenden Betrieben gefunden worden ist. Weitergehenden Lockerungen der Anforderungen an die ÖV-Erschliessung könnten wir hingegen nicht zustimmen.

### **B\_05 Im öffentlichen Regional- und Ortsverkehr Prioritäten setzen**

Wir gehen nicht auf die einzelnen Vorhaben im Orts- und Regionalverkehr ein, begrüssen diese aber grundsätzlich, wo sie den Modal Split zugunsten des öffentlichen Verkehrs verändern.

Weiterhin wird unter dieser Massnahme aber von Ausnahmen abgesehen nur die Infrastruktur für Bahn-, Tram- und Buslinien in der Planung abgebildet; nicht aber Infrastruktur für die Anbindung dieser Linien an die Fuss- und Velowegnetze, obwohl erst diese die Pendel- und Freizeitwege vervollständigen. Ebenso sind Abstell- und Ausleihmöglichkeiten für Velos und ähnliche Verkehrsmittel oft nicht Bestandteil der Haltestationen, in der Realität aber sinnvoll und der Förderung des ÖV zuträglich. Da das Velogesetz seit 1.1.2023 in Kraft ist, erachten wir es als Pflicht, dass im Richtplan bei den einzelnen Vorhaben im Orts- und Regionalverkehr gleichzeitig die Vorgaben des Velogesetzes im Kanton berücksichtigt werden und umgekehrt die notwendigen Anpassungen im Rahmen des Sachplans Velowegnetz an der Schnittstelle zum öffentlichen Verkehr angestrebt werden.

### **B\_08 Verkehrsmanagement**

#### Antrag

Beim Verkehrsmanagement Rechtes Thunerseeufer muss der Veloverkehr zwingend in die Planung aufgenommen werden.

#### Begründung

Laut der Karte Velorouten mit kantonaler Netzfunktion ist am Rechten Thunerseeufer kein "Strategisches Projekt" vorgesehen. Jedoch ist auf dieser Strecke, die regelmässig mit motorisiertem Verkehr überlastet ist, eine Velobahn oder mindestens ein sicherer Veloweg insbesondere für den Pendelverkehr von höchster Wichtigkeit. Das Bedürfnis nach einer sicheren Velostrecke ist in der Bevölkerung sehr gross, da die Fahrdistanzen optimal für den Veloverkehr geeignet sind. Eine sichere Veloverbin-

derung würde die regelmässige Verkehrsüberlastung deutlich reduzieren, da mehr Personen auf das Velo umsteigen würden. Die aktuelle halbherzige Strategie mit ein paar gelben Linien auf der Strasse bringt keine zusätzliche Sicherheit für den Veloverkehr, da kein zusätzlicher Platz geschaffen wird. Aktuell ist das Fahren mit dem Velo auf der Kantonsstrasse eine Zumutung, insbesondere bei schlechten Sichtverhältnissen und für ältere Personen. Die Linienbusse können die Velofahrenden über weite Strecken nicht passieren und Autofahrende überholen oft an gefährlichen, unübersichtlichen Stellen, was zu sehr gefährlichen Situationen führt. Eine Verbesserung der Situation für den Veloverkehr ist hier zwingend und dringend nötig.

## **B\_09 Velorouten mit kantonalen Netzfunktion**

### Einleitung

Nachdem das Velogesetz seit 1.1.2023 in Kraft ist, begrüssen wir, dass im Richtplan die Umsetzung des Velogesetzes im Kanton berücksichtigt wird und notwendigen Anpassungen 2025 und 2027 im Rahmen des Sachplans Velowegnetz angestrebt werden. Wegen der schon gestiegenen und weiter zu erwartenden Steigerung der Bedeutung von Velos als Verkehrsmittel (insbesondere e-Bikes) und dem positiven Beitrag dieses Verkehrsmittels zu den Klimazielen, befürworten wir eine schnelle Erstellung der Pläne und Umsetzung, die im Gesetz mit den Fristen 5 Jahre (Erstellung 2028) und 20 Jahren (Umsetzung 2043) festgelegt sind.

### Antrag

Die Formulierung: "Mit dem neuen Sachplan Velowegnetz wird zu einem späteren Zeitpunkt eine umfassende Überarbeitung des Massnahmenblatts notwendig sein. Aktuell werden diverse Präzisierungen vorgenommen und die Koordinationsstände mehrerer Projekte nachgeführt." scheint uns nicht ausreichend, diese Ziele zu erreichen. Konkret sollte hier terminiert werden, bis wann geplant ist, dass das Massnahmenblatt mit den Anpassungen des Sachplans Velowegnetz 2025 überarbeitet wird, so dass erste Massnahmen zeitnah von den Gemeinden umgesetzt werden können.

### Begründung

Die Veloland-Routen und Optimierungen gemäss Anhang 1.2 SVN sind völlig ungenügend, um insbesondere Familien mit Kleinkindern und älteren Personen ein sicheres Velofahren zu ermöglichen. Nur weil das Veloroutennetz signalisiert ist, heisst das noch lange nicht, dass es diesen Namen auch verdient. Es gibt noch unzählige gefährliche Abschnitte, die beseitigt werden müssen, bevor ein sicheres und komfortables Radfahren möglich ist. Die kritischen Abschnitte müssen identifiziert, ausgewiesen und durch geeignete Massnahmen zeitnah behoben werden.

Zudem ist eine bessere Signalisation der Velowege anzustreben, analog der Signalisation für Autos oder z.B. Wanderwege, wo nicht nur die einzelnen, starren Routen von SchweizMobil ausgeschildert sind, sondern alle zur Auswahl stehenden Richtungen an Verzweigungen angegeben werden. Dadurch würden die bestehenden Velowege viel besser erkennbar und gleichzeitig ist für die Nutzenden auch viel besser ersichtlich, welche Verbindungen und Alternativen bestehen. Solch eine Signalisation könnte sich z.B. an der Kombination aus Knoten-, Routen- und Richtungssystem orientieren, wie die in Deutschland angewendet wird.



*Beispiel Wegweiser am Knotenpunkt 30 mit Richtungs- und Distanzangaben, Wegweiser zu den nächsten Knoten (grüne Nummern) und Velowanderrouuten (farbige Schilder).*

Im Allgemeinen ignorieren die Velorouten wie auch der gesamte Sachplan Veloverkehr den Verkehr zu den Freizeitaktivitäten in den Regionen. Sicherere, direktere und komfortablere Verbindungen zu den Freizeitangeboten bieten die Chance, einen erheblichen Teil des MIV auf den Veloverkehr zu verlagern. Dafür braucht es aber geeignete Routen, damit z.B. Familien mit Ihren Kindern lieber eine Velotour zum nächsten Hallenbad unternehmen, als mit dem Auto dorthin oder noch besser direkt zum weit entfernten Aquapark zu fahren.

## **C\_04 Kantonale Entwicklungsschwerpunkte**

### Antrag

Auf die Reduktion der Erschliessungsanforderungen an Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten ist zu verzichten.

## Begründung

Die Erschliessungsgüteklasse D, die einem Halbstundentakt eines Buses entspricht, ist aus unserer Sicht angemessen für einen kantonalen ESP. Es handelt sich um grosse und strategisch bedeutsame Arbeitszonen, die eine wichtige Rolle spielen im Gesamtverkehrsmix, dessen Modalsplit zugunsten des ÖV verbessert werden soll. Sie sind deshalb der richtige Ort, um eine gute Erschliessungsgüte zu verlangen.

Die Grünliberalen begrüssen die übrigen Anpassungen bei den kantonalen Entwicklungsschwerpunkten, insbesondere die neu aufgenommenen Verknüpfungen mit den Logistikutnutzungen, die aus volkswirtschaftlicher Sicht von besonderer Bedeutung sind.

## **C\_08 Ortsplanung und Energieversorgung abstimmen**

### Antrag 1

Das Massnahmenblatt soll den Aspekt der überkommunalen Richtplanung stärker betonen und zusätzliche Gemeinden sollen zur Erarbeitung eines kommunalen Richtplans Energie verpflichtet werden.

### Begründung

Die Aufnahme des Aspektes der Klimaneutralität in diese Massnahme wird ausdrücklich begrüsst. Die Vorgaben insgesamt sind jedoch zu stark auf die einzelnen Gemeinden ausgerichtet und vernachlässigen die Bedeutung der in vielen Bereichen unerlässlichen überkommunalen Richtplanung. Unverständlich ist auch die Fokussierung auf die bevölkerungsreichsten Gemeinden. Es entsteht der Eindruck, dass einige Gemeinden allein aufgrund ihrer Einwohnerzahl keinen Beitrag zu den Klimazielen leisten müssen. Dies ist weder sinnvoll noch akzeptabel.

### Antrag 2

Ein wichtiger Punkt, welcher künftig in den Richtplänen mitberücksichtigt werden sollte, ist die Umsetzbarkeit bzw. die Folgen für die Infrastruktur der einzelnen Massnahmen. Wenn neue Heizzentralen, Kraftwerke oder Transportleitungen gebaut werden müssen, sind diese zu benennen und geeignete Standorte bzw. Trassen auszuweisen. Ausserdem sollte die Netzinfrastuktur rascher verwirklicht werden: Anlagen und Infrastruktur zur Erschliessung, Fortleitung und Verteilung von elektrischer und thermischer Energie sollen mehr Wichtigkeit in der Ausarbeitung der kommunalen Energierichtpläne erhalten.

### Begründung

Die Zunahme an dezentralen Stromerzeugungsanlagen erfordert eine leistungsfähigere Netzinfrastuktur auf den Netzebenen 5 und 7. Aktuell fehlen die nötigen Pla-

nungsdaten für eine systematische Verbesserung der Netzinfrastruktur auf Gemeindeebene. Das Kanton sollte mit der Energiedatenplattform in dieser Hinsicht unterstützen und zusammen mit den EVU / Netzbetreibern eine langfristige Ausbauplanung an die Hand nehmen. Die Gemeinde sollen, wo sinnvoll, in diese Massnahme eingebunden werden.

Dies betrifft sowohl den Leitungs- und Infrastrukturbau in der Bauzone wie auch ausserhalb der Bauzone, wenn er die Einbindung von einzelnen Gebäuden und Anlagen in das örtliche Netz sicherstellt. Ausserhalb Bauzonen sollen diese generell als standortgebunden gelten, wenn sie für eine standortgebundene Produktionsanlage (Biomasse, Solar, oder Wärme) erforderlich sind. Ohne Möglichkeit des Abtransports der produzierten Energie erfüllt eine Erzeugungsanlage ihren Zweck nicht. Wenn voraussichtlich auf der nationalen Verordnungsstufe eine Gleichbehandlung zwischen den Erzeugungsanlagen und der Netzinfrastruktur bestimmt wird, so sollte in der örtlichen Wärme- und Stromnetzführung das Kriterium der Standortgebundenheit ebenfalls anerkannt werden.

### **C\_18 Energieerzeugungsanlagen von kantonaler Bedeutung**

Wir begrüssen die Festsetzung von BelpmoosSolar als Energieerzeugungsanlage von kantonaler Bedeutung. Wir teilen die Einschätzung des Regierungsrats, dass ein überwiegendes nationales und kantonales Interesse zur Förderung von einheimischer, erneuerbarer Energie am Standort Belpmoos besteht. Der Wille, einheimische, erneuerbare Energie stärker zu fördern, hat die Bevölkerung mit dem klaren Ja zum Stromgesetz am 9. Juni 2024 deutlich gezeigt. Im Rahmen der Umsetzung des Projekts ist aus unserer Sicht besonders wichtig, wie vorgesehen negative Umweltauswirkungen zu minimieren und Ersatzmassnahmen für die Biodiversität zu definieren. Dabei besteht aus unserer Sicht sogar die Chance, dass auch die Biodiversität mit diesem Projekt gegenüber dem Status Quo gewinnt, wenn qualitativ hochwertige Ersatzmassnahmen ergriffen werden.

### **C\_21 Anlagen zur Windenergieproduktion fördern**

#### Antrag

Sollte der regionale Richtplan Windenergie von seeland.biel/bienne vor Abschluss der Richtplananpassung durch den Kanton genehmigt werden, bitten wir um Aufnahme in die laufende Richtplananpassung.

### **C\_28 Nutzung Solarenergie fördern**

#### Antrag

Das Massnahmenblatt C\_28 soll sich klarer auf die Freiflächenanlage konzentrieren, die nicht unter die Kategorie ‚Anlagen von nationaler Bedeutung‘ fallen. Für letztere erarbeitet der Kanton ein zusätzliches Massnahmenblatt mit Fokus auf die rasche Realisierung von Winterstromkapazitäten.

### Begründung

Der Ausbau der erneuerbaren Winterstromproduktionskapazität wird neben Wind v.a. mit alpinen PV-Anlagen realisiert. Es ist deshalb wichtig, dass die aktuelle Revision die vom Volk gutgeheissene und vom Bundesrat auf den 1. 1. 2025 in Kraft gesetzte Regelung noch in dieser Revision abgebildet wird. Dabei gilt (gem. Mitteilung Bundesamt für Energie 20.11.2024): „Für Solaranlagen von nationalem Interesse (werden) Eignungsgebiete von den Kantonen bezeichnet. Sie müssen dabei dem Schutz von Landschaft, Gewässern, Wald und Landwirtschaft Rechnung tragen. Wind- und Solaranlagen geniessen in diesen Eignungsgebieten einen grundsätzlichen Vorrang bei der Interessenabwägung. So konzentriert sich die Planung und Realisierung solcher Anlagen auf die Eignungsgebiete, und die Biodiversität und Landschaft ausserhalb der Eignungsgebiete wird geschont.“ Wir schlagen deshalb vor, ein separates Massnahmenblatt für die Erstellung geeigneter Eignungsgebiete für Winterstrom-Solaranlagen von nationalem Interesse zu erstellen. Es ist in unseren Augen wichtig, dass für solche Solarenergieanlagen angesichts der aktuell volatilen rechtlichen Rahmenbedingungen aus dem Solarexpress (dringlicher Bundesbeschluss) und dem Stromgesetz rasch ausgereifte Richtpläne mit Eignungsgebieten festgesetzt werden, und so die Planungssicherheit von neuen Projekten sichergestellt ist. Das soll unter Berücksichtigung der kantonalen Energiestrategie 2006 geschehen.

Freiflächenanlagen ohne ‚nationale Bedeutung‘ werden primär auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) realisiert werden. Es ist nicht offensichtlich, inwiefern darauf noch Eignungsgebiete ausgeschieden werden sollen, resp. können. Eher gilt es, die Kompatibilität mit der landwirtschaftlichen Nutzung ergebnisoffen zu untersuchen und daraus Bewilligungsaufgaben für konkrete Projekte aufzustellen. Dafür eignen sich die kt. Planungsgrundsätze nicht wie aufgeführt auf der Rückseite des Massnahmenblattes. In jedem Fall werden solche Anlagen mit einer Netzverstärkung nach den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten geplant werden müssen. Zu einengende Einschränkungen auf Richtplanebene wie bspw. durch mögliche Beeinträchtigungen von Nutz- und Schutzinteressen sind zu vermeiden und sollen im Rahmen der konkreten Projektplanung einschliesslich einer UVP abgeklärt werden.

Anlagen im Sömmerungsgebiet, die aufgrund ihrer Grösse nicht von nationaler Bedeutung sind, können ebenfalls auf der Basis eines konkreten Projekts in einem einfacheren Prüfungsschritt beurteilt werden. Dabei gilt es ebenfalls, bei betroffenen Schutzinteressen eine Interessensabwägung vorzunehmen. Dafür eignen sich Eig-

nungskarten nur bedingt aufgrund ihrer Unschärfe und es besteht deshalb das Risiko, dass die geplanten Aufgaben gem. Massnahmenblatt C\_28 sich sogar als kontraproduktiv herausstellt oder die Entwicklung solcher Anlagen verzögert.

Es gilt bei diesen zumeist grösseren Anlagen immer auch die für die Ableitung und Speicherung des erneuerbaren Stroms notwendige Infrastruktur in der Richtplanung zu berücksichtigen.

## **D\_08 Transitplätze für Fahrende**

### Antrag

Bei der Planung ist zu berücksichtigen, dass neben den festen Plätzen immer auch ein Kontingent an provisorischen Plätzen eingeplant wird, welches die Differenz zwischen dem Bedarf der Fahrenden und dem festen Angebot abdeckt.

### Begründung

Wir möchten festhalten, dass dem Kanton bei diesem Thema eine zentrale Rolle zukommt. Einerseits bei der Standortsuche, die sich nicht nur an den Präferenzen der Gemeinden, sondern insbesondere auch an den Bedürfnissen der Fahrenden orientieren muss. Andererseits bei der Finanzierung, die aufgrund der geringen Anzahl Plätze nicht Aufgabe der Standortgemeinden sein kann, sondern zwingend vom Kanton geleistet werden muss.

Der Richtplan zeigt, dass die aktuell geplanten zusätzlichen Transitplätze mit 66 Stellplätzen nicht ausreichen, um die 86 provisorischen Stellplätze vollständig abzulösen. Wir stehen einer gewissen Anzahl provisorischer Plätze positiv gegenüber, da dies eine gute Zwischennutzung für gewisse Areale und mehr Flexibilität ermöglicht. Bei der Planung ist jedoch zu berücksichtigen, dass neben den festen Plätzen immer auch ein Kontingent an provisorischen Plätzen eingeplant wird, welches die Differenz zwischen dem Bedarf der Fahrenden und dem festen Angebot abdeckt.

## **D\_09 Zunahme der Waldflächen verhindern**

### Antrag

Es ist zu überprüfen, weshalb die Möglichkeit zur Festlegung von Waldgrenzen bisher nur von so wenigen Gemeinden genutzt wurde. Allfällige Hemmnisse oder Hindernisse sind zu reduzieren.

### Begründung

Im Mittelland und Voralpen sollen Gemeinden weiterhin bei Bedarf die Waldflächen, wo sie sich nicht weiter ausdehnen sollen, festlegen lassen können. Angesichts der wenigen bisher festgelegten Waldgrenzen auf Gemeindegebiet stellt sich die Frage



nach zusätzlichen Informationen und Anreizen für Gemeinden. Es ist zu überprüfen, weshalb diese Möglichkeit bisher nur von so wenigen Gemeinden genutzt wurde. Allfällige Hemmnisse oder Hindernisse sind zu reduzieren.

Angesichts der dauerhaften Zunahme von Waldflächen in den voralpinen und alpinen Zonen drängt sich auch in diesen Gebieten eine dauerhafte Festsetzung der Waldflächen auf. Die heute bestehenden Instrumente werden nur ansatzweise eingesetzt und wirken sich nicht spürbar zugunsten des Erhalts von landwirtschaftlichem Kulturland aus. Eine Festlegung liesse auch zu, den weiterhin verlangten Realersatz bei dauerhaften Rodungen fallen zu lassen, solange letztere im Rahmen der Waldzunahme ab der Festlegung flächenmässig kompensiert wurde.

## **E\_04 Biodiversität im Wald**

### Anträge

Es müssen Massnahmen getroffen werden, damit die Zielwerte rascher erreicht werden. Weiter sind die Zielwerte als Minimalwerte anzusehen. Um einen effektiven Schutz erzielen zu können, bedarf es einer grösseren Schutzfläche. Zudem müssen die einzelnen Schutzflächen miteinander verbunden sein.

### Begründungen

Die Strategie Waldbiodiversität 2030 wird grundsätzlich begrüsst.

Mit einem Blick in die genauen Zahlen (<https://www.weu.be.ch/de/start/themen/umwelt/wald/biodiversitaet-wald/biodiversitaet-2030.html#>) wurde eine kurze Erfolgskontrolle durchgeführt, welche zeigt, dass die gesteckten Ziele in vielen Bereichen jedoch nicht erreicht werden, falls kein zusätzlicher Effort geleistet wird. Eine Strategie ist nur erfolgreich, wenn die gesetzten Ziele auch wirklich intensiv verfolgt und erreicht werden. Folgend eine Übersicht zu einigen Kennzahlen der Strategie:

#### Naturwaldreservate

*Stand 2021: 4247 ha*

*Stand aktuell: 4686 ha*

*Etappenziel 2025: 6300 ha*

*Zielwert 2030: 9000 ha*

#### Sonderwaldreservate

*Stand 2021: 4368 ha*

*Stand aktuell: 4448 ha*

*Etappenziel 2025: 6300 ha*

*Zielwert 2030: 9000 ha*

#### Habitatbäume

*Stand 2021: 100 Stk.*

*Stand aktuell: 928 Stk.*

*Etappenziel 2025: 2500 Stk.*

*Zielwert 2030: 5000 Stk.*

Alt- und Totholzinseln

*Stand 2021: 271 ha*

*Stand aktuell: 300 ha*

*Etappenziel 2025: 330 ha*

*Zielwert 2030: 400 ha*

Fazit: Dies ist eine unvollständige Auflistung einzelner Ziele aus der erwähnten Strategie, welche allesamt voraussichtlich weder das gesetzte Etappenziel 2025 noch den Zielwert 2030 erreichen werden. Es müssen daher klare Massnahmen getroffen werden, damit die Zielwerte rascher erreicht werden.

Weiter sind die Zielwerte (beispielsweise 10% der Waldfläche sollen zu Waldreservaten werden) eher als Minimalwerte anzusehen. Um einen effektiven Schutz erzielen zu können, bedarf es einer grösseren Schutzfläche. Zudem müssen die einzelnen Schutzflächen miteinander verbunden sein. Eine Vernetzung der Waldreservate oder eine Vernetzung von Alt- und Totholzinseln muss in die Planung einbezogen werden. Lokale Inseln schaffen nicht denselben Mehrwert wie vernetzte Lebensräume.

Ein grosses Potential für die Bildung von Waldreservaten bieten unternutzte Privatwälder. Diese werden nur mangelhaft und nicht gewinnbringend genutzt. Eine Überführung in ein Waldreservat könnte den Privaten je nach Situation sogar entgegenkommen. Bei der Suche nach neuen Waldflächen für Waldreservate, soll dieser Aspekt in die Planung aufgenommen werden.

Mit Bezug zu Massnahme E11 ist zu prüfen, ob nicht Waldweiden mit gezielter, extensiver Beweidung auch als Sonderwaldreservate geführt werden könnten. Diverse langjährige wissenschaftlich begleitete Gebiete (sog. Wilde Weiden) weisen rasch eine deutlich verbesserte Biodiversität auf.

## **E\_05 Gewässer erhalten und Aufwerten**

### Antrag

Es sind zusätzliche Massnahmen zu ergreifen, um die Festlegung der Gewässerräume sicherzustellen.

### Begründung

Es wird festgestellt, dass die Frist für die Festlegung der Gewässerräume 2018 abgelaufen ist und Ende 2023 erst ca. 50% der Gemeinden über einen rechtskräftig ausgeschiedenen Gewässerraum verfügen. Viele Gemeinden haben sich bei der Festlegung des Gewässerraums unnötig lange Zeit gelassen. Im Bewusstsein, dass viele Gemeinden aktuell im Verfahren der genannten Festlegung sind, muss in der

kommenden Programmvereinbarungsperiode dennoch klar geregelt werden, dass die kantonalen Zusatzbeiträge zur Finanzierung von Hochwasser- und/oder Revitalisierungsprojekten nicht geltend gemacht werden können, solange der Prozess zur Festlegung des Gewässerraums noch nicht auf die Stufe "Mitwirkung" gebracht wurde.

Es gilt zudem weitere Massnahmen zu prüfen, wie Gemeinden gerügt werden können, falls sie den Prozess zur Festlegung des Gewässerraumes noch immer nicht aktiv aufgenommen haben. Einige Gemeinden versuchen, diese Festlegung zu verschleppen. Diese Gemeinden gilt es mit geeigneten Massnahmen zur Gewässerraum-Festlegung zu bringen.

Für die Berücksichtigung unserer Eingaben danken wir herzlich.

Freundliche Grüsse

Simon Buri  
Grossrat

Casimir von Arx  
Präsident Grünliberale Kanton Bern